

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 26. AUGUST 2010

Text: René HOFFMANN

Der Rat beschloss einstimmig die **Anschaffung eines gebrauchten Holzgreifers** für die Dienste der Stadtwerke in Höhe von **5700 €** ohne Mehrwertsteuer. Da in 2009 ein gebrauchter Radlader zum Preis von 59.650 € angeschafft werden konnte, liegen die Kosten für das gesamte Paket nach dieser Anschaffung noch immer gut 10.000 € unter der damaligen Schätzung von 75.000 €.

Das **Lastenheft** für einen Dienstleistungsauftrag für die Erstellung eines Projektes und der Bauakte **zum Anlegen einer Verbindungsstraße** zwischen der „Malmedyer Straße“ und „An der Dell“ wurde einstimmig angenommen. Die Kosten des Auftrages zur Bestimmung eines Projektautorens werden auf 10.000 € geschätzt.

Der diesjährige **Holzverkauf beinhaltet insgesamt 9 Lose von zusammen 19.055 Festmetern**. Knapp die Hälfte sind Kahlschläge und demzufolge auch schweres Holz. Der Stadtrat genehmigte einstimmig die Sonderbedingungen für den Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2011.

Aufgrund des Agglomerationsvertrages, welcher im Mai 2004 vom Stadtrat genehmigt wurde, ist **die Gemeinde verpflichtet Anteile zum Kapital der AIDE im Verhältnis zum Betrag des Gemeindeanteils zu zeichnen**. Die Endabrechnung der Entwässerungsarbeiten am ehemaligen Bahnhofsgelände in St.Vith beliefen sich auf 318.249,00 €. Die Stadt muss für **insgesamt 42%** dieser Summe Anteile zeichnen, welche auf 20 Jahre zurückgezahlt werden müssen. Die finanzielle Beteiligung der Stadt liegt bei 133.665 €.

Einstimmig ratifizierte der Rat den Beschluss des Gemeindegremiums ein positives Gutachten zum **Anbringen einer Überwachungskamera am Steueramt** zu erteilen. Dieser Beschluss war dringlichkeitshalber getroffen worden, weil das Steueramt vor dem ersten Augustwochenende die Kamera in Betrieb nehmen wollte wegen alljährlich wiederkehrender Vorfälle just an dem Wochenende.

Das **Partnerschaftsabkommen** im Rahmen des Gemeindegesetzes bezüglich der Bereitstellung eines Beamten der Provinz als **sanktionierenden Beamten für die Gemeinde St.Vith musste angepasst** werden. Dieser Beamte ist für die 5 Eifelgemeinden zuständig und er wird in Zukunft auch für Umweltvergehen tätig.

Der Rat genehmigte eine Regularisierung von Eigentumsverhältnissen in Neundorf. So verkauft die Gemeinde Teilstücke in der landwirtschaftlichen Zone für insgesamt 795 €.

In Recht wurde eine Geländeregularisierung und ein Geländetausch in der Bauzone vorgenommen. Die Stadt erhält einen Betrag von 4.020 €

In Wallerode beschloss der Rat ein Teilstück des öffentlichen Wegenetzes zu deklassieren zwecks Eröffnung eines neuen Weges. Der Geländetausch erfolgt ohne Auszahlung eines Wertunterschiedes. Die Aktkosten werden vom privaten Antragsteller zu tragen sein.

In der Luxemburger Straße wurde ebenfalls ein Geländetausch genehmigt. Die Stadt kauft hier einen Geländestreifen von insgesamt 6 Quadratmetern an der Kreuzung Untere Büchelstraße – Luxemburger Straße. Im Gegenzug verkauft die Stadtgemeinde ein Gelände von 258 Quadratmetern an die Anlieger. Bei dieser Transaktion erhält die Stadtgemeinde einen Betrag von 31.575 €.

In Schönberg ging es um den Verkauf von 1 Quadratmeter zum Preis von 25 €.

Das **Enteignungsverfahren zur Erschließung des Bohrbrunnens 99/3 konnte abgebrochen werden**. Es wurde sich gütig mit dem Betroffenen Eigentümer geeinigt. Insgesamt 129 Quadratmeter werden nun zum Abschätzpreis von 32,25 € im öffentlichen Interesse erworben. Zusätzlich erhält der Eigentümer eine Entschädigung von 3.184 €.

Die **Einleitung eines Gerichtsverfahrens gegen säumige Kunden bei den Stadtwerken** wurde ebenfalls einstimmig angenommen. Es handelt sich hier um einen Betrag von 3.335,82 €, den einige Kunden den Stadtwerken schulden.

Ebenfalls einstimmig konnte der Stadtrat einen **Zuschuss in Höhe von 5.500 € zur Durchführung des Theaterfestes genehmigen**.

Ab dem 1. September 2010 läuft ein Projekt mit Unterstützung der Deutschsprachigen Gemeinschaft unter dem Namen **„Zu Fuß zur Schule“**. Die DG und die Versicherungsgesellschaft Ethias übernehmen die Kosten für die Grundausrüstung der Schüler, den sogenannten Starterkit (Leuchtweste, Mütze, Reflektoren und 20 Schrittzähler pro Schule). Im Gegenzug übernimmt die Gemeinde einen Unkostenbeitrag von 1.100 € für Mal- und Gruppenwettbewerbe.

Der **Jahresabschlussbericht mit der Jahresbilanz und der Ergebnisrechnung** der Autonomen Gemeindegemeinschaft „Kultur-, Konferenz- und Messezentrum St.Vith für das Geschäftsjahr 2009 wurde einstimmig genehmigt. Die Verwaltungsorgane wurden ebenfalls entlastet. Die Ergebnisrechnung endet mit einem Defizit von 21.528,43 €.

Die **Abänderung der Satzungen der Autonomen Gemeindegemeinschaft** unter Artikel 4 und Artikel 43 wurden ebenfalls genehmigt. Artikel 4 besagte, dass der Verwaltungssitz im Rathaus ist. Dieser Artikel wurde dahingehend umgeändert, dass der Sitz sich jetzt zur Vennbahnstraße befindet. Der Artikel 43 besagt, dass eventuelle Gewinne in die Stadtkasse einfließen wird. Im Gegenzug wird ein Verlust auch von der Stadtkasse gedeckt werden.

Die konsolidierte Endabrechnung des Bauvorhabens „Triangel“ wurde zur Kenntnis genommen. Die Gesamtkosten werden mit 7.916.339,13 € beziffert. Davon fallen 25% zu Lasten der Gemeinde in Höhe von 1.979.084,78 €. Die Stadtgemeinde wird diese Summe mit einer jährlichen **Leasingrate in Höhe von 129.734,66 € binnen 25 Jahren** zurückzahlen.

Für die Sonderausstattung des Zentrums gewährte der Stadtrat einen rückzahlbaren, zinslosen Kredit in Höhe von 200.000 €. Dieser **Überbrückungskredit wurde in einen Betriebszuschuss umgewandelt.**

Die **Rechnungsablagen der Kirchenfabriken wurden gebilligt.** Lediglich die Rechnungsablage von Crombach lag nicht vor, da diese erst von Burg-Reuland begutachtet werden muss.

Da von der **Evangelischen Kirchengemeinde** die Unterlagen von 2007 und 2008 mit großer Verspätung angekommen sind, **wurde kein Gutachten abgegeben.**

STADTRATSSITZUNG VOM 26. AUGUST 2010

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, die Herren FELTEN, GROMMES, HOFFMANN und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren JOUSTEN, PAASCH, KREINS, KARTHÄUSER, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr SCHEUREN, Frau BERNERS-SOLHEID, Frau MAUS-MICHELS, Herr BONGARTZ, Frau WILLEMS-SPODEN und Frau ILTEN-LEONARDY, Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt Herr NILLES, Herr HANNEN, Frau FALTER und Herr WEISHAUPT, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 20 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie vorschriftsmäßig einberufen waren.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

1. Ankauf eines gebrauchten Holzgreifers für die Dienste der Stadtwerke ST.VITH. Festlegen der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 08.01.1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 53;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26.09.1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistung beinhaltet;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 23.12.2009 mit welchem ein Betrag in Höhe von 75.000,00 € für den Ankauf eines gebrauchten Radladers im Rahmen der notwendigen Anschaffungen der Stadtwerke für den Bereich der Energieversorgung mittels Holzhackschnitzeln genehmigt worden ist;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 30.03.2010, mit welchem ein gebrauchter Radlader zum Preis von 59.650,00 € erworben worden ist, allerdings ohne das passende Zubehör eines Holzgreifers;

In Erwägung dessen, dass dieses Zubehör notwendig ist zur Manipulation von Holzstämmen am Lagerplatz der Holzhackschnitzelhalle;

Aufgrund des vorliegenden Berichtes des technischen Leiters der Stadtwerke ST.VITH;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines gebrauchten Holzgreifers.

Artikel 2: Die Schätzung dieses Dienstleistungsauftrags wird auf 5.700,00 € ohne MwSt. festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren vergeben, wobei wenn möglich mehrere Angebote angefragt werden.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26.09.1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

2. Anlegen einer Verbindungsstraße zwischen der Malmedyer Straße und „An der Dell“ in ST.VITH. Festlegen der Auftragsbedingungen und der Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektautors.

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 08.01.1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 53;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26.09.1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistung beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass dieser Auftrag auf 10.000,00 € geschätzt wird;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung der Stadt eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistung beinhaltet: Erstellung des Projektes und der Bauakte zum Anlegen einer Verbindungsstraße zwischen der Malmedyer Straße und „An der Dell“ in ST.VITH.

Artikel 2: Die Schätzung dieses Dienstleistungsauftrags wird auf 10.000,00 € festgelegt.

Die erforderlichen Gelder werden in der nächsten Haushaltsanpassung der Stadt vorgesehen werden.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren vergeben, wobei mindestens drei Angebote eingeholt werden.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26.09.1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

3. Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2011. Genehmigung des Lastenheftes und der besonderen Verkaufsbedingungen. Holzverkauf vom 13.10.2010. Prinzipbeschluss des Stadtrates (Anwendung des Artikels 47 des Forstgesetzbuches).

Der Stadtrat:

Aufgrund der beiliegenden Sonderklauseln für den Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2011;

Aufgrund der durch die Forstverwaltung vorgelegten Hiebvorschlüsse für den Holzverkauf des Jahres 2010, Wirtschaftsjahr 2011;

Aufgrund des Artikels 47 des Forstgesetzbuches;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Beiliegende Sonderbedingungen für den Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2011 zu genehmigen.

Artikel 2: Die Holzschläge 407 bis 415 (insgesamt 19.055 Fm), gelegen in den Gemeindewaldungen der Stadt ST.VITH, werden im Submissionsverfahren zugunsten der Stadtkasse verkauft.

Artikel 3: Beim Verkauf gelten die Klauseln und die Bestimmungen des allgemeinen Lastenheftes, das von der Permanentdeputation festgelegt und im Verwaltungsblatt veröffentlicht wurde, sowie die beiliegenden besonderen Klauseln.

Artikel 4: Vorliegender Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zugestellt.

4. A.I.D.E. – Kanalverlegung auf dem ehemaligen Bahnhofsgelände in ST.VITH – Zeichnung von Anteilen.

Der Stadtrat:

Aufgrund der durch die SPGE durchgeführten Verlegung eines Abwasserkanals auf dem ehemaligen Bahnhofsgelände in ST.VITH;

Aufgrund des Agglomerationsvertrags Nr. 63067-09, genehmigt durch den Stadtrat in seiner Sitzung vom 26.05.2004, und insbesondere der diesbezüglichen Verpflichtung, Anteile zum Kapital der zugelassenen Abwasserbehandlungseinrichtung A.I.D.E. im Verhältnis zum Betrag des Gemeindeanteils an den erfolgten Investitionen;

Aufgrund der seitens der SPGE an die A.I.D.E. übertragene Bauherrschaft für die im Rahmen der Agglomerationsverträge zu tätigen Investitionen;

Aufgrund der von der Interkommunalen A.I.D.E. vorgelegten Endabrechnung der vorgenannten Arbeiten zum Betrage von 318.249,00 €;

Aufgrund der endgültigen finanziellen Beteiligung der Gemeinde, die sich auf insgesamt 133.665,00 € beläuft;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Endabrechnung der vorerwähnten Entwässerungsarbeiten (Kanalisation auf dem ehemaligen Bahnhofsgelände in ST.VITH) zum Betrage von 318.249,00 € zu genehmigen.

Artikel 2: Anteilscheine ohne Stimmberechtigung zum Kapital der zugelassenen Abwasserbehandlungseinrichtung A.I.D.E. im Verhältnis zur finanziellen Beteiligung der Gemeinde an den vorerwähnten Arbeiten zum Betrage von 133.665,00 € zu zeichnen.

Artikel 3: Das Gemeindegremium zu beauftragen, den gezeichneten Betrag im Verhältnis zu je 1/20 jährlich bis zur vollständigen Einzahlung der Mittel einzuzahlen.

II. Verschiedenes

5. Gutachten zur Anbringung einer Überwachungskamera. Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 20.07.2010.

Der Stadtrat beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 20.07.2010, worin dieses ein günstiges Gutachten zur Anbringung einer Überwachungskamera am Gebäude des Finanzministeriums in ST.VITH erteilte, zu ratifizieren.

6. Annahme des Vorprojektes des kommunalen Raumordnungsplanes genannt „Ascheider Wall“. Verzicht auf Erstellung eines Umweltverträglichkeitsberichtes.

Vorstehender Punkt wird einstimmig von der Tagesordnung zurückgezogen.

7. Annahme des Vorprojektes des kommunalen Raumordnungsplanes genannt „Pulverstraße“. Verzicht auf Erstellung eines Umweltverträglichkeitsberichtes.

Vorstehender Punkt wird einstimmig von der Tagesordnung zurückgezogen.

Frau ILTEN-LEONARDY, Ratsmitglied, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

8. Autonome Gemeinde TRIANGEL:

Genehmigung des (a) Jahresabschlussberichtes mit (b) Jahresbilanz und Ergebnisrechnung der Autonomen Gemeinde „Kultur-, Konferenz- und Messezentrum ST.VITH“ für das Geschäftsjahr 2009.

Der Stadtrat:

Aufgrund folgenden Sachverhaltes:

Am 13. August 2010 hinterlegte die Autonome Gemeinderegie „Kultur- Konferenz- und Messezentrum ST.VITH“ dem Stadtrat in Ausführung von Artikel 43, §2 ihrer Satzungen den am 12. August 2010 vom Verwaltungsrat genehmigten Jahresabschlussbericht 2009 zur Genehmigung;

Auf Antrag der Autonomen Gemeinderegie;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;
Nach Beratung in der Finanzkommission;
Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie;
Beschließt: einstimmig

Einziges Artikel: Der vom Verwaltungsrat der Autonomen Gemeinderegie „Kultur- Konferenz- und Messezentrum ST.VITH“ am 13. August 2010 hinterlegte Jahresabschlussbericht 2009 wird genehmigt.

8. c) Entlastung des Verwaltungsrates und der Kontrollorgane der Autonomen Gemeinderegie „Kultur- Konferenz- und Messezentrum ST.VITH“

Der Stadtrat:

Aufgrund folgenden Sachverhaltes:

Am 13. August 2010 hinterlegte die Autonome Gemeinderegie „Kultur- Konferenz- und Messezentrum ST.VITH“ dem Stadtrat in Ausführung von Artikel 43, §2 ihrer Satzungen den am 12. August 2010 vom Verwaltungsrat genehmigten Jahresabschlussbericht 2009, der ebenfalls vom Stadtrat genehmigt wurde;

Im Artikel 43, § 4 der Satzungen der AGR heißt es: „Nach erfolgter Genehmigung beschließt der Stadtrat in einer gesonderten Abstimmung über die Entlastung der Verwaltungs- und Kontrollorgane der autonomen Gemeinderegie“;

Auf Antrag der Autonomen Gemeinderegie;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;
Nach Beratung in der Finanzkommission;
Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie;
Beschließt: einstimmig

Einziges Artikel: Der Stadtrat erteilt den Verwaltungs- und Kontrollorganen der Autonomen Gemeinderegie „Kultur- Konferenz- und Messezentrum ST.VITH“ auf der Grundlage des genehmigten Jahresabschlussberichtes 2009 Entlastung.

9. Autonome Gemeinderegie TRIANGEL. Abänderung der durch den Stadtrat am 05.07.2007 genehmigten abgeänderten Satzungen. Ergänzung der Artikel 4 und 43 der Satzungen. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund folgenden Sachverhaltes:

Bei Gründung der AGR wurde der Gesellschaftssitz der Autonomen Gemeinderegie „Kultur-, Konferenz- und Messezentrum“ in Artikel 4 der Satzungen mangels eigenen Verwaltungsräumen im Rathaus festgelegt, der Verwaltungssitz in das Haus der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Hauptstraße 54 in ST.VITH.

Nachdem nun mit dem Bau des TRIANGEL der Verwaltungssitz in die Vennbahnstraße 2 verlegt wurde, sollte der Gesellschaftssitz ebenfalls an diese Adresse verlegt werden um Irrtümer unter anderem bei der Zustellung der Post zu vermeiden.

Es wird daher zunächst vorgeschlagen, Artikel 4 der Satzung entsprechend zu ändern.

Die Autonome Gemeinderegie verfolgt als Einrichtung öffentlichen Rechts kommerzielle Ziele gemäß den Königlichen Erlassen vom 10.04.1995 und 09.03.1999, welche die Aufgaben definieren, für die eine AGR errichtet werden darf.

Die AGR „Kultur-, Konferenz- und Messezentrum ST.VITH“ unterliegt aufgrund dieser kommerziellen Zielsetzung seit dem 01.10.2001 dem MwSt.-Normalsystem und wurde demgemäß unter der Nummer BE 267.316.063 beim Mehrwertsteueramt eingetragen.

Mit Einführung der „Banque-Carrefour“ (Gesetz vom 01.07.2003) und der damit verbundenen Abschaffung der Handelsregisternummern wurde die AGR unter der Betriebsnummer 0267.316.063 in das Register der „Banque-Carrefour“ aufgenommen.

Dennoch wurde in Anfragen an den Finanzminister immer wieder die Frage aufgeworfen, ob und unter welchen Bedingungen eine AGR mehrwertsteuerpflichtig oder mehrwertsteuerbefreit sei.

Der „Service des décisions anticipées“ (SDA) des Finanzministeriums hat nun in fünf Vorabbescheiden - „décisions anticipées (rulings)“ (Nr. 900.225 vom 25.08.2009, Nr. 800.396 vom 22.09.2009, Nr. 900.298 vom 15.12.2009, Nr. 900.328 vom 22.12.2009 und Nr. 900.450 vom 22.12.2009) klargestellt, dass die Mehrwertsteuerpflicht einer AGR dann unbestritten ist, wenn ihre Satzungen vorsehen, dass der realisierte Gewinn an die Gemeindekasse zu überweisen ist. Die Tatsache, dass die AGR gegebenenfalls Betriebszuschüsse seitens der Gemeinde oder des Ministeriums erhalte, sei dabei ohne Bedeutung.

Die aktuellen Satzungen der AGR sehen dies nicht expressis verbis vor. Da die Mehrwertsteuerpflicht aber für die AGR im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Immobilienleasingvertrages von besonderer Bedeutung ist, wird vorgeschlagen, Artikel 43 der Satzungen entsprechend zu ergänzen.

Gleichzeitig wird vorgeschlagen, den Artikel dahingehend zu ergänzen, dass die Stadt nach Genehmigung des Jahresabschlussberichtes das darin gegebenenfalls ausgewiesene Defizit durch eine entsprechende Ausgleichszahlung aus dem Haushalt der Stadt deckt.

Auf Antrag der Autonomen Gemeinderegie;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;
Nach Beratung in der Finanzkommission;
Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie;
Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Artikel 4 der Satzungen der Autonomen Gemeinderegie „Kultur-, Konferenz- und Messezentrum ST.VITH“ wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Der Gesellschafts- und der Verwaltungssitz der Autonomen Gemeinderegie befinden sich im Zentrum TRIANGEL, Vennbahnstraße 2, 4780 ST.VITH.“

Artikel 2: Artikel 43 der Satzungen der Autonomen Gemeinderegie „Kultur-, Konferenz- und Messezentrum ST.VITH“ wird wie folgt ergänzt:

„§ 5 Der im Jahresabschlussbericht ausgewiesene Gewinn nach Steuern und Rücklagenbildung wird an die Stadt ST.VITH überwiesen; das ausgewiesene Defizit wird nach Genehmigung des Jahresabschlussberichtes durch den Stadtrat durch eine entsprechende Ausgleichszahlung aus dem Haushalt der Stadt gedeckt.“

10. Anpassung des Partnerschaftsabkommens im Rahmen von Artikel 119bis des neuen Gemeindegesetzes bezüglich der Bereitstellung eines Beamten der Provinz als sanktionierenden Beamten für die Gemeinde ST.VITH.

Aufgrund dessen, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 31.08.2006 beschlossen hat, für die Auferlegung von Geldstrafen im Rahmen der Sanktionen von Vergehen gegen die allgemeine Verwaltungspolizeiverordnung ein Abkommen mit der Provinz zu unterzeichnen;

Aufgrund der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung, welche der Stadtrat am 30.08.2007 verabschiedet hat;

Aufgrund dessen, dass der Provinzialrat am 27.05.2010 beschlossen hat, die Befugnisse des sanktionierenden Beamten auf Umweltangelegenheiten zu erweitern;

Auf Vorschlag der Provinz, das Zusammenarbeitsabkommen entsprechend anzupassen und auf unbestimmte Zeit abzuschließen;

Aufgrund des vorliegenden Musters eines neuen Abkommens;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Artikels 119bis des neuen Gemeindegesetzes;

Beschließt: einstimmig

Das Abkommen bezüglich der Bereitstellung eines Beamten der Provinz als sanktionierenden Beamten für die Gemeinde ST.VITH (gemäß Artikel 119bis des Neuen Gemeindegesetzes) gemäß beiliegender Vorlage auf unbestimmte Zeit zu genehmigen.

III. Immobilienangelegenheiten

11. Regularisierung der Eigentumsverhältnisse in Neundorf im Rahmen des Bauantrages von Herrn Bruno DERAIDEUX, Gemarkung 5, Flur M, bei Parzelle Nr. 255 Y: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Bauantrages, eingereicht durch Herrn Bruno DERAIDEUX, wohnhaft Neundorf 20 in 4784 ST.VITH, zur Einrichtung einer Garage in Neundorf 20, Gemarkung 5, Flur M, Nr. 255 Z;

Aufgrund der Einverständniserklärung von Herrn Bruno DERAIDEUX vom 04.06.2010 und der Einverständniserklärung der Geschwister Frau Erna Elisabeth LEONARD und Herrn Gustav Joseph LEONARD vom 18.06.2010;

Aufgrund des vorliegenden Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees;

Aufgrund der beiliegenden Katasterunterlagen und der anhand dieser vorgenommenen Flächenberechnungen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der nachfolgend beschriebenen Regularisierung beziehungsweise dem Tausch im Prinzip zuzustimmen: Tausch im öffentlichen Interesse einer kleinen Parzelle der Stadt ST.VITH, gelegen in Neundorf, katastriert Gemarkung 5, Flur M, Nr. 35 G, wie sie auf dem Plan vom 13.08.2010 in rot eingezeichnet ist, mit einer Fläche laut Kataster von 49 m² gegen einen kleinen Absplass aus der Parzelle katastriert Gemarkung 5, Flur M, Nr. 262 A mit einer Fläche von 21 m², Eigentum der Geschwister Frau Erna Elisabeth LEONARD und Herrn Gustav Joseph LEONARD. Der letztgenannte Parzellenabsplass ist auf dem Plan vom 13.08.2010 als Los 1 markiert und ebenfalls in rot eingezeichnet. Diese Geländetransaktion erfolgt ohne Wertausgleich.

Artikel 2: Der nachfolgend beschriebenen Regularisierung beziehungsweise dem Verkauf zum Abschätzpreis im Prinzip zuzustimmen:

Verkauf der nachfolgend beschriebenen Parzellen katastriert Gemarkung 5, Flur M an Herrn Bruno DERAIDEUX, wie sie auf dem Plan vom 13.08.2010 in blau umrandet sind:

Parzelle Nr. 35 T mit einer Fläche von 61 m²;

Parzelle Nr. 255 T mit einer Fläche von 58 m²;

Ein Teilstück aus der Parzelle Nr. 35 M mit einer Fläche laut Planvermessung von 390 m², auf beiliegendem Plan als Los 2 bezeichnet;

Der unter Artikel 1 erworbene Absplass Los 1 aus der Parzelle Nr. 262 A mit einer Fläche von 21 m²;

Verkaufspreis: (61 m² + 58 m² + 390 m² + 21 m²) x 1,50 €/m² = 795,00 €.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

Artikel 4: Die Kosten der Veraktung werden vom Antragsteller getragen.

12. Geländeregularisierung und Deklassierung von zwei Wegeabsplässen in Recht, Am Büchel 17, Anliegen Thomas CHIELENS: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des von Herrn Thomas CHIELENS, wohnhaft Am Büchel 17, Recht, in 4780 ST.VITH, gestellten Antrages zwecks Erlangung der Genehmigung für den Umbau und die Erweiterung eines Wohnhauses und die Regularisierung eines Backhauses;

Aufgrund des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 22.06.2010;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 21.05.2010;

Aufgrund des Kauf- und Verkaufsversprechens des Herrn Thomas CHIELENS vom 07.08.2010;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Wegeabspässe Los 1 mit einer Fläche von 138 m² und Los 2 mit einer Fläche von 86 m², wie sie auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 22.06.2010 eingezeichnet sind, aus dem öffentlichen Wegenetz zu deklassieren.

Artikel 2: Der nachfolgend beschriebenen Geländeregularisierung, welche als Geländetausch mit Herauszahlung des Wertunterschiedes erfolgt, im Prinzip zuzustimmen:

Herr Thomas CHIELENS erwirbt die beiden obengenannten Wegeabspisse Los 1 und Los 2 zum Abschätzpreis von 20,00 €/m². Die Stadt ST.VITH erwirbt zum Zweck des öffentlichen Nutzens das Trennstück 1 mit einer Fläche von 23 m², Teil der Parzelle Gemarkung 6, Flur D, Nr. 122 B des Herrn Thomas CHIELENS zum Abschätzpreis von 20,00 €/m². Dieses Trennstück wird in das öffentliche Wegenetz integriert.

Es ergibt sich folgender, durch Herrn Thomas CHIELENS an die Stadt ST.VITH auszahlender Betrag: $(138 \text{ m}^2 + 86 \text{ m}^2 - 23 \text{ m}^2) \times 20,00 \text{ €/m}^2 = 4.020,00 \text{ €}$.

Artikel 3: Die mit dieser Regularisierung verbundenen Kosten sind zu Lasten des Antragstellers, Herrn Thomas CHIELENS.

Artikel 4: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

13. Wallerode, Gemarkung 2, Flur G: Deklassierung eines Teilstückes aus dem öffentlichen Wegenetz gefolgt von einem Geländetausch ohne Wertausgleich zwischen der Stadt ST.VITH und den Eheleuten CLASSEN-THIESS und die Einverleibung des getauschten Teilstückes ins öffentliche Wegenetz: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Bauantrags der Eheleute CLASSEN-THIESS auf Errichtung eines Wohnhauses in Wallerode, Flur G, auf den Parzellen Nr. 96 A, 99 A und 100 A;

Aufgrund des im Rahmen dieses Bauantrags durch oben genannte Eheleute gestellten Antrages vom 22.04.2010 auf Verlegung eines Teilstückes des öffentlichen Weges, angrenzend an ihre oben bezeichneten Parzellen;

Aufgrund des Vermessungsplanes des vereidigten Landvermessers Alfred JOSTEN vom 03.06.2010;

Aufgrund des Tauschversprechens der Eheleute CLASSEN-THIESS vom 19.07.2010;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das Los 1, mit einer Fläche von 103 m², wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landvermessers Alfred JOSTEN vom 03.06.2010 eingezeichnet ist, aus dem öffentlichen Wegenetz zu deklassieren.

Artikel 2: Dem nachfolgend beschriebenen Tausch im Prinzip zuzustimmen:

Die Eheleute CLASSEN-THIESS erhalten das in Artikel 1 genannte Los 1 von der Stadt ST.VITH mit einer Fläche von 103 m², gelegen Gemarkung 2, Flur G. Die Stadt ST.VITH erhält im Gegenzug zum Zweck des öffentlichen Nutzens das Los 2 mit einer Fläche von 103 m², Teil der Parzelle Gemarkung 2, Flur G, Nr. 96 A, wie es aus dem Vermessungsplan des vereidigten Landvermessers Alfred JOSTEN vom 03.06.2010 eingezeichnet ist, von den Eheleuten CLASSEN-THIESS.

Artikel 3: Das in Artikel 2 erworbene Los 2 ins öffentliche Gemeindegewegenetz einzuverleiben zwecks Neueröffnung eines Weges.

Artikel 4: Die Geländetransaktion erfolgt ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes.

Artikel 5: Alle anfallenden Unkosten wie Vermessung, Beurkundung und Neuanlegen des Weges sind zu Lasten der Eheleute CLASSEN-THIESS.

Artikel 6: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

14. Geländetausch mit Zahlung des Wertunterschiedes in der „Unteren Büchelstraße“ und „Luxemburger Straße“ in ST.VITH, Familie SCHLABERTZ / Stadt ST.VITH: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des von Frau Martha SCHLABERTZ-KOHNEN, Frau Andrea SCHLABERTZ und Frau Petra HABETS-SCHLABERTZ gestellten Antrages auf Erwerb von Gemeindeland in der Luxemburger Straße bei Haus Nummer 42;

Aufgrund des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido MREYEN vom 07.07.2010;

Aufgrund des vorliegenden Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 02.10.2009;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Teilstücke Los 1 mit einer Fläche von 183 m² und Los 2 mit einer Fläche von 61 m², wie sie auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido MREYEN vom 07.07.2010 eingezeichnet sind, werden aus dem öffentlichen Wegenetz deklassiert.

Artikel 2: Dem nachfolgenden Geländetausch mit Zahlung des Wertunterschiedes im öffentlichen Interesse im Prinzip zuzustimmen:

Die Stadt ST.VITH tritt folgende Lose an die Antragstellerinnen ab:

Das unter Artikel 1 aus dem öffentlichen Wegenetz deklassierte Los 1 mit einer Fläche von 183 m², gelegen Gemarkung 1, Flur G, an der „Unteren Büchelstraße“ zum Preise von 150,00 €/m²;

Das unter Artikel 1 aus dem öffentlichen Wegenetz deklassierte Los 2 mit einer Fläche von 61 m² gelegen Gemarkung 1, Flur G, an der „Unteren Büchelstraße“ zum Preise von 75,00 €/m².

Die Stadt ST.VITH erhält von den Antragstellerinnen:

Das Trennstück Los 4 aus der Parzelle gelegen Gemarkung 1, Flur G, Nr. 450 F2 mit einer Fläche von 6 m² zum Preise von 75,00 €/m².

Es ergibt sich folgender, durch die Antragstellerinnen an die Stadt ST.VITH zu zahlender Betrag:

Los 1: $183 \text{ m}^2 \times 150,00 \text{ €/m}^2 = 27.450,00 \text{ €}$;

Verrechnung Los 2 und Los 4: $(61 \text{ m}^2 - 6 \text{ m}^2) \times 75,00 \text{ €/m}^2 = 4.125,00 \text{ €}$;

Endsumme: $27.450,00 \text{ €} + 4.125,00 \text{ €} = 31.575,00 \text{ €}$.

Artikel 3: Die mit dieser Geländetransaktion verbundenen Kosten sind zu Lasten der Antragstellerinnen, Frau Martha SCHLABERTZ-KOHNEN, Frau Andrea SCHLABERTZ und Frau Petra HABETS-SCHLABERTZ.

Artikel 4: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

15. Verkauf eines Trennstückes aus dem öffentlichen Eigentum an die Eheleute BIJNENS-GERARTS, König-Baudouin-Platz 6, Schönberg, 4780 ST.VITH: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Bauantrages zum Umbau und Erweiterung des Wohnhauses der Eheleute BIJNENS-GERARTS gelegen König-Baudouin-Platz 6, Schönberg, 4780 ST.VITH;

Aufgrund des schriftlichen Antrages der Eheleute BIJNENS-GERARTS auf Erwerb eines Trennstückes aus dem öffentlichen Eigentum, angrenzend an ihrem Wohnhaus, König-Baudouin-Platz 6, Schönberg, 4780 ST.VITH;

Aufgrund des Vermessungsplanentwurfs des vereidigten Landvermessers Guido MREYEN vom 14.04.2010;

Aufgrund des Kaufversprechens der Eheleute BIJNENS-GERARTS vom 31.07.2010;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das Trennstück mit einer Fläche von 1 m², wie es auf dem Vermessungsplanentwurf des vereidigten Landvermessers Guido MREYEN vom 14.04.2010 eingezeichnet ist, aus dem öffentlichen Eigentum zu deklassieren.

Artikel 2: Dem Verkauf des in Artikel 1 deklassierten Trennstückes gelegen Gemarkung 3 - Schönberg, Flur F, und angrenzend an die Parzelle Nr. 135 D an die Eheleute BIJNENS-GERARTS, wohnhaft Weg naar As 68 in 3680 MAASEIK, zum Preis von 25,00 € im Prinzip zuzustimmen.

Artikel 3: Alle mit diesem Verkauf verbundenen Kosten sind zu Lasten der Antragsteller.

Artikel 4: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

16. Ankauf eines Teilstückes aus einer Waldparzelle von Richard MARAITE, gelegen in Hinderhausen, katastriert Gemarkung 5, Flur T, Nr. 1 L11.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Trinkwasserkonzeptes der Gemeinde ST.VITH, ausgeführt durch die Stadtwerke ST.VITH, welches durch Ministerialerlass vom 24.09.2007 genehmigt worden ist und unter anderem die Erschließung verschiedener Brunnenbohrungen sowie die Einrichtung der jeweiligen Schutzzonen beinhaltet;

Angesichts dessen, dass für den Bohrbrunnen B99/3, welcher sich auf einer Waldparzelle im Eigentum der Stadt ST.VITH befindet, die gesetzlich vorgeschriebene Schutzzone I sich teils auf das Nachbargrundstück, Gemarkung Crombach, Flur T, Nr. 1L11, erstreckt;

Aufgrund der verschiedenen mit dem Eigentümer der angrenzenden Parzelle Nr. 1L11, Herrn Richard MARAITE, wohnhaft Hinderhausen 14 in 4784 ST.VITH, stattgefundenen Gespräche und Verhandlungen;

Aufgrund des durch Forstingenieur PROBST erstellten Waldbewertungsgutachtens vom 03.03.2008;

Aufgrund der durch Revierförster Marco HENKES am 31.03.2010 erstellten Abschätzung des durch Herrn MARAITE durch die Arbeiten für den Bohrbrunnen B99/3 erlittenen Schadens beziehungsweise Ertragverlustes;

Aufgrund des durch Herrn MARAITE vorgelegten Kostenvoranschlags vom 02.04.2010 für die nötigen Instandsetzungsarbeiten auf einer Fläche von 12 ar auf seiner Parzelle Nr. 1L11;

Aufgrund des Vermessungsplans beziehungsweise der Grenzniederschrift des vereidigten Landvermessers Guido MREYEN vom 10.06.2010;

Aufgrund des Kaufversprechens des Herrn Richard MARAITE vom 19.08.2010;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Prinzipbeschluss vom 21.01.2010 zur Einleitung eines Enteignungsverfahrens für eine Waldparzelle, Gemarkung – Crombach, Flur T Nr. 1L11 (Schutzzone Bohrbrunnen 99/3) zu annullieren.

Artikel 2: Das Parzellenteilstück mit einer Fläche von 129 m², wie es auf dem Vermessungsplan beziehungsweise der Grenzniederschrift des vereidigten Landmessers Guido MREYEN vom 10.06.2010 in gelber Farbe eingezeichnet ist, Teil der Parzelle gelegen in Hinderhausen, Gemarkung 5 – Crombach, Flur T, Nr. 1L11, welche Eigentum des Herrn Richard Otto MARAITE, wohnhaft Hinderhausen 14 in 4784 ST.VITH, ist, zum Abschätzpreis von 32,25 € im öffentlichen Interesse zu erwerben.

Artikel 3: Herrn MARAITE, zusätzlich zu dem unter Artikel 1 angegebenen Kaufpreis eine Entschädigung von 3.184,00 € bei der Beurkundung auszubehalten. Diese Entschädigung schlüsselt sich wie folgt auf:

2.700,00 € als Verlustausgleich und Entschädigung für den Fichtenbestand auf einem Teilstück von 10 ar, laut Abschätzung von Revierförster HENKES vom 31.03.2010, wobei die auf dem Teilstück noch verbleibenden Fichten Eigentum der Stadt ST.VITH werden;

484,00 € für Instandsetzungsarbeiten des Geländes (Mulchen und Fräsen) auf einem Teilstück von 12 ar.

Artikel 4: Den Immobilienerwerbsausschuss mit der Durchführung der Beurkundung zu beauftragen.

Artikel 5: Die mit diesem Erwerb verbundenen Kosten sind zu Lasten der Stadt ST.VITH.

17. Anpassung des Lastenheftes für die Vergabe von Nutzungsrechten über Gemeindepärzellen, die als Gemeindegüter zu betrachten sind und Erneuerung der Nutzungsverträge für die Laufzeit von neun Jahren beginnend am 01.11.2010.

Vorstehender Punkt wird einstimmig von der Tagesordnung zurückgezogen.

IV. Finanzen

18. Einleitung eines Gerichtsverfahrens gegen mehrere säumige Kunden der Stadtwerke ST.VITH.

Aufgrund der Tatsache, dass mehrere Kunden bei den Stadtwerken ST.VITH ihre ausstehenden Rechnungen bis zum heutigen Tage trotz mehrmaliger Mahnungen und Aufforderungen durch den Gerichtsvollzieher nicht beglichen haben;

In Anbetracht dessen, dass es sich um einen Betrag in Höhe von 3.335,82 € handelt;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1242-1;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Zur Eintreibung von Außenständen bei den Stadtwerken in Höhe von 3.335,82 € wird das Gemeindegremium dazu ermächtigt, bei Gericht Klage gegen die säumigen Kunden zu erheben zwecks Begleichung der ausstehenden Rechnungen und die Erlaubnis bei Gericht einzuholen, die Wasserzufuhr zu unterbrechen.

19. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2010 an die Theaterfest VoG für die Durchführung des Theaterfestes 2010.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die TheaterFest VoG im Rahmen ihrer Aktivitäten jährlich ein Theaterfest mit verschiedenen Aufführungen in ST.VITH organisiert;

Aufgrund dessen, dass es zur Tradition geworden ist, das Theaterfest mit einem Zuschuss seitens der Stadt ST.VITH finanziell zu unterstützen;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 5.500,00 € unter der Nr. 772001/332/02 vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Beschließt: einstimmig

Der TheaterFest VoG für das Rechnungsjahr 2010 einen Funktionszuschuss in Höhe von 5.500,00 € aus dem Haushaltsposten 772001/332/02 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Durchführung des Theaterfestes 2010 in ST.VITH zu gewähren.

20. PEB 2010 – Projekt „Zu Fuß zur Schule“. Genehmigung der finanziellen Beteiligung seitens der Gemeinde ST.VITH für das Jahr 2010.

Aufgrund dessen, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft das in 2009 gestartete Projekt VIASANO zur Förderung der sportlichen und gesundheitlichen Aktivität, insbesondere der Schulkinder aber auch aller anderen Menschen beendet hat, beziehungsweise eine neue Philosophie, Struktur und Organisation des Programms für Ernährung und Bewegung (PEB) geschaffen hat;

In Erwägung dessen, dass im Haushaltsplan der Gemeinde unter dem Artikel 871008/332/02 ein Betrag in Höhe von 1.900,00 € für VIASANO zur Verfügung steht

Aufgrund des vorliegenden Schreibens seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft, wonach diese das neue Projekt auch weiterhin finanziell unterstützen wird;

In Erwägung dessen, dass das Projekt „Zu Fuß zur Schule“ für die Schulkinder der Gemeinde ST.VITH am 01.09.2010 starten soll;

In Erwägung dessen, dass hierfür eine Grundausrüstung in Form eines sogenannten Starterkits (Leuchtweste, Mütze und Reflektoren) für 560 Kinder und 20 Schrittzähler für jede Schule angeschafft werden sollen, deren Kosten durch die Deutschsprachige Gemeinschaft, beziehungsweise die Versicherungsgesellschaft ETHIAS getragen werden;

In Erwägung dessen, dass ein Mal- und Gruppenwettbewerb auf Ebene der Gemeinde durchgeführt werden soll, dessen Kosten auf zirka 1.100,00 € geschätzt werden können;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Den Haushaltsposten „VIASANO“ gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung entsprechend abzuändern in „Projekt Ernährung und Bewegung/Zu Fuß zur Schule“ mit einem Betrag von 1.100,00 €.

21. Baufinanzierung TRIANGEL – Kenntnisnahme der konsolidierten Endabrechnung – Übernahme der anteiligen Leasingraten (25%) durch die Stadt (3. Zusatzvereinbarung).

Der Stadtrat:

Aufgrund folgender Fakten:

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat am 16.05.2002 mit der Autonomen Gemeinderegion „Kultur- Konferenz- und Messezentrum ST.VITH“ und der Stadt ST.VITH eine Vereinbarung betreffend Planung und Aufbau des Zentrums TRIANGEL und des Verwaltungskomplexes der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf dem ehemaligen Bahnhofgelände in ST.VITH abgeschlossen, wonach die Deutschsprachige Gemeinschaft den regionalen Charakter des Zentrums TRIANGEL im Sinne von Artikel 35 des Infrastrukturdekretes vom 18.03.2002 anerkannte und die Übernahme von 75% der von der AGR zu zahlenden Immobilienleasingraten zusagte. Der für die Bezuschussung in Betracht kommende Gesamtbetrag der Ausgaben wurde auf 6.100.000,00 € gerahmt.

Im Rahmen von 2 Zusatzvereinbarungen wurde dieser Gesamtbetrag am 21.09.2006 auf 6.876.557,31 € und am 04.06.2009 auf 7.834.374,14 € erhöht.

Die Endabrechnungen mit den 20 am Bau beteiligten Unternehmen konnten erst Ende 2009 für die meisten und für einige erst – wegen nicht abgeschlossener Arbeiten und wegen offener Schadensforderungen in Folge der Nichteinhaltung der Ausführungsfristen - in der 1. Jahreshälfte 2010 erfolgen.

Nunmehr liegen alle Endabrechnungen vor, so dass die Leasinggeberin der AGR, die KBC-Immolease SA, die definitive Konsolidierung inklusive der Zwischenzinsen vornehmen und die endgültige Tilgungstabelle zustellen konnte. Demnach belaufen sich die Gesamtkosten auf 7.916.339,13 €.

Im Vorfeld zum Abschluss einer 3. Zusatzvereinbarung mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ersucht der Verwaltungsrat der AGR den Stadtrat gemäß Beschluss vom 12.08.2010, die Rückzahlungsgarantie für 25% dieser Gesamtsumme oder 1.979.084,78 € gegenüber der KBC-Lease zu übernehmen und ab dem Jahre 2011 den entsprechenden 25%-Anteil der auf 25 Jahre ne varietur festgelegten Leasingrate in Höhe von 129.734,66 € (Tilgungstabelle der KBC-Immolease SA in der Anlage) im Ausgabenhaushalt der Stadt ST.VITH einzutragen und diesen Betrag vor dem 10. Januar eines jeden Jahres an die Autonome Gemeinderegion zu überweisen.

Auf Antrag der Autonomen Gemeinderegion;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Beratung in der Finanzkommission;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Stadt übernimmt zugunsten der KBC-Immolease SA - Leasinggeberin der Autonomen Gemeinderegion für den Bau des Zentrums TRIANGEL - eine Rückzahlungsgarantie in Höhe von 25% oder 1.979.084,80 € der gemäß

Endabrechnung und beigefügter Tilgungstabelle von der Autonomen Gemeenderegie zu leistenden Leasingraten für den Bau des Zentrums TRIANGEL.

Artikel 2: Im Ausgabenhaushalt der Stadt wird ab dem Haushaltsjahr 2011 eine Ausgabe in Höhe von 25% oder 129.734,66 € der ne varietur für 25 Jahre festgelegten Gesamtleasingrate in Höhe von 518.938,63 € eingetragen und vor dem 10. Januar eines jeden Jahres an die Autonome Gemeenderegie „Kultur-, Konferenz- und Messezentrum ST.VITH“ beziehungsweise an deren Rechtsnachfolgerin überwiesen.

22. Antrag an den Stadtrat zur Umwandlung des von der Stadt ST.VITH an die AGR gewährten rückzahlbaren, zinslosen Darlehens in Höhe von 200.000,00 € in einen Betriebszuschuss.

Der Stadtrat:

Aufgrund folgender Fakten:

Auf Antrag der AGR beschloss der Stadtrat in seiner Sitzung vom 28.05.2009, der AGR einen zinslosen, rückzahlbaren Überbrückungskredit in Höhe von 200.000,00 € zu gewähren. Gemäß Artikel 3 wurde die AGR verpflichtet, die Rückzahlung zu tätigen, „sobald sie den Zuschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft erhalten hat“, das heißt den Zuschuss in Höhe von 197.732,32 €, der ihr mit Bescheid vom 27.03.2009 auf die Anschaffung der Ausrüstung des Zentrums von der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewährt wurde.

Die Auszahlung des Kredites erfolgte in Tranchen von 50.000,00 € am 21.10.2009, 16.12.2009, 13.01.2010 und 31.03.2010.

Aufgrund der Tatsache, dass die Jahresbilanz 2009 der AGR ein Defizit aufweist und dass die AGR nicht in der Lage sein wird, den von der Stadt gewährten Kredit – wie vorgesehen – zurück zu zahlen.

Auf Antrag der Autonomen Gemeenderegie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Beratung in der Finanzkommission;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie;

Beschließt: einstimmig

Einzigster Artikel: Der mit Beschluss des Stadtrates vom 28.05.2009 an die Autonome Gemeenderegie „Kultur-, Konferenz- und Messezentrum“ gewährte zinslose, rückzahlbare Überbrückungskredit in Höhe von 200.000,00 € wird in einen nicht rückzahlbaren Sonderzuschuss umgewandelt.

23. a) Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Vitus ST.VITH für das Jahr 2009 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Vitus, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 07.04.2010 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 11.05.2010 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 16.06.2010 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 07.06.2010;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2009, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 126.736,17 €

- auf der Ausgabenseite: 117.524,36 €

und mit einem Überschuss von 9.211,81 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2009 unter Vorbehalt der nachstehenden Änderungen und Bemerkung genehmigt hat: die Einnahme unter Artikel 19 (Gutschrift Wasserverbrauch) beträgt 72,81 € (vorher 0,00 €). Die gleiche Summe ist der Ausgabenseite unter Artikel 5 (Strom und Wasser) zuzuschlagen, was im Endergebnis eine Summe von 13.235,40 € ergibt (vorher 13.162,59 €). Diese Überschreitung wird ausnahmsweise ebenso akzeptiert wie diejenigen unter Ausgaben Artikel 9 und 11, da die Gesamtsumme unter Kapitel I die des Voranschlags nicht erreicht.

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Vitus, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 07.04.2010 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 126.808,98 €

- auf der Ausgabenseite: 117.597,17 €

und wird mit einem Überschuss von 9.211,81 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Vitus;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

23. b) Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Georg Schönberg für das Jahr 2009 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinden ST.VITH und Büllingen, in der Sitzung vom 06.04.2010 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 07.04.2010 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 16.06.2010 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 07.06.2010;

Auf Grund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Büllingen in der Sitzung vom 29.07.2010 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2009, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 121.684,95 €
- auf der Ausgabenseite: 98.759,54

und mit einem Überschuss von 22.925,41 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2009 ohne Bemerkungen genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinden ST.VITH und Büllingen, in der Sitzung vom 06.04.2010 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 121.684,95 €
- auf der Ausgabenseite: 98.759,54

und wird mit einem Überschuss von 22.925,41 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Georg Schönberg;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bürgermeister der Gemeinde Büllingen;
- den Herrn Einnehmer der Gemeinde Büllingen;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

23. c) Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Laurenz Mackenbach für das Jahr 2009 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Laurenz Mackenbach, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 20.04.2010 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 06.05.2010 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 16.06.2010 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 07.06.2010;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2009, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 26.227,94 €
- auf der Ausgabenseite: 19.172,52 €

und mit einem Überschuss von 7.055,42 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2009 unter Vorbehalt der nachfolgenden Bemerkungen genehmigt hat: die Überschreitungen unter Ausgaben, Artikel 3 werden innerhalb der Einschränkungen des Kapitels I akzeptiert. Die Ausgaben die Stiftungsmessen betreffend werden aus Artikel 37b nach Artikel 51, ihrem normalen Platz, übertragen. Zu Ausgaben, Artikel 57: 45,00 € sind an das Bischöfliche Sekretariat zu zahlen, das diese Summe vorgestreckt hatte;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Laurenz Mackenbach, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 20.04.2010 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt. Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 26.227,94 €
- auf der Ausgabenseite: 19.172,52 €

und wird mit einem Überschuss von 7.055,42 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Laurenz Mackenbach;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

23. d) Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht für das Jahr 2009 – Billigung.

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 22.03.2010 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 06.04.2010 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 16.06.2010 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 07.06.2010;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2009, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 28.252,62 €
- auf der Ausgabenseite: 28.213,57 €

und mit einem Überschuss von 39,05 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2009 ohne Bemerkungen genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 22.03.2010 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 28.252,62 €
- auf der Ausgabenseite: 28.213,57 €

und wird mit einem Überschuss von 39,05 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Aldegundis Recht;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

23. e) Rechnungsablage der Kirchenfabrik Mariä Himmelfahrt Neundorf für das Jahr 2009 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Mariä Himmelfahrt Neundorf, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 28.03.2010 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 31.03.2010 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 16.06.2010 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 07.06.2010;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2009, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 51.708,05 €
- auf der Ausgabenseite: 43.998,73 €

und mit einem Überschuss von 7709,32 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2009 unter Vorbehalt der nachfolgenden Bemerkungen genehmigt hat: Einnahmen, Artikel 10: der Tarif der Diözese liegt bei 30,00 € pro Feier und nicht wieangeführt bei 35,00 €. Es stellt sich die Frage, warum 90,00 € angegeben werden, wenn das Budget 60,00 € vorsah. Die Überschätzung der Ausgaben unter Artikel 1 wird innerhalb der Einschränkungen des Kapitels I akzeptiert. Die Detem-Rechnungen hätten unter Artikel 45 klassiert werden müssen. Generell wäre es von Vorteil, wenn die Belege jeweils die Referenz des Postens trügen, den sie betreffen;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Mariä Himmelfahrt Neundorf, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 28.03.2010 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 51.708,05 €
- auf der Ausgabenseite: 43.998,73 €

und wird mit einem Überschuss von 7709,32 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Mariä Himmelfahrt Neundorf;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

23. f) Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Cornelius Rodt-Hinderhausen für das Jahr 2009 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Cornelius Rodt-Hinderhausen, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 13.03.2010 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 27.04.2010 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 16.06.2010 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 06.06.2010;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2009, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 33.325,34 €
- auf der Ausgabenseite: 23.065,84 €

und mit einem Überschuss von 10.259,50 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2009 unter Vorbehalt der nachfolgenden Bemerkungen genehmigt hat: es existiert kein Beleg bezüglich der Einnahme unter Artikel 4. Der Übertrag von 5.195,38 € des Haushaltsjahres 2008 wurde unter Einnahme, Artikel 16, vergessen. Die Überschreitungen der Ausgaben unter den Artikeln

3, 6 und 13 werden innerhalb der Einschränkungen des Kapitels I akzeptiert. Ausgaben, Artikel 51: die Unkosten für die Stiftungsmesse wurden dem Zelebranten ausgehändigt: Auszug 55/0001 (klassiert unter Ausgaben, Artikel 30). Unter Ausgaben, Artikel 54 findet sich eine nicht quitierte Rechnung sowie eine Quittung ohne entsprechende Vorlage einer Forderung, die zusammen eine Summe über 264,54 € ergeben. Der Auszug 1/0005 vom 02.01.2010 zeigt hingegen eine gezahlte Summe von 250,00 €, die auch verbucht wurde. Ausgaben, Artikel 57: Die Rückstände über 45,00 € gegenüber Sabam und Repobel aus dem Jahre 2008 wurden bis dato nicht beglichen;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 13.03.2010 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 38.520,72 €
- auf der Ausgabenseite: 23.065,84 €

und mit einem Überschuss von 15.454,88 € abgeschlossen wird.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

23. g) Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Michel Emmels-Hünningen für das Jahr 2009 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 28.03.2010 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 01.04.2010 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 16.06.2010 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 06.06.2010;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2009, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 46.661,53 €
- auf der Ausgabenseite: 43.692,35 €

und mit einem Überschuss von 2.969,18 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2009 unter Vorbehalt der nachfolgenden Bemerkungen genehmigt hat: die Kirchenfabrik muss die entsprechenden Bankunterlagen vorlegen, wenn von Seiten des Nutznießers keine Empfangsbescheinigung existiert. Die Überschreitungen der Ausgaben unter den Artikeln 3, 10, 11b und 13 werden innerhalb der Einschränkungen des Kapitels I akzeptiert. Unter Ausgaben, Artikel 42, wird für das Jahr 2009 ein Tarif von 5,00 € aufgeführt, auf dem entsprechenden Mandat finden sich 6,00 €, gebucht wurden 7,00 €, dies ohne Buchungsbeleg. Es stellt sich die Frage, ob diese Messe gelesen wurde. Zu den Ausgaben unter Artikel 49a (für 2008 wie für 2009) existieren keine Belege. Zu den Ausgaben unter den Artikeln 49 b, c und d finden sich zwar sehr viele Unterlagen, hingegen finden sich weder Belege der Forderungen noch Zahlungsbelege;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Michael, Emmels-Hünningen, Gemeinde ST.VITH, für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 46.661,53 €
- auf der Ausgabenseite: 43.692,35 €

und wird mit einem Überschuss von 2.969,18 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

23. h) Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Willibrordus Lommersweiler für das Jahr 2009 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 14.01.2010 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 05.05.2010 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 16.06.2010 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 06.06.2010;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2009, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 35.240,44 €
- auf der Ausgabenseite: 26.668,09 €

und mit einem Überschuss von 8.572,35 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2009 unter Vorbehalt der nachstehenden Bemerkungen genehmigt hat: die Überschreitungen unter Ausgaben, Artikel 2 und 6d, werden innerhalb der Einschränkungen des Kapitels I akzeptiert, wobei letztere im zukünftigen Haushalt vorgesehen werden muss. Zu den Ausgaben unter den Artikel 42 und 49 existieren keine Belege. Zu den Ausgaben unter den Artikeln 49a, b, c und d finden sich zwar sehr viele Unterlagen, hingegen finden sich weder Belege der Forderungen noch Zahlungsbelege;

In der Erwägung, dass in den Einnahmen, Artikel 20 das Resultat der Rechnungsablage 2008 von 8.429,23 € (anstatt 3.736,74 €) einzutragen ist;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 14.01.2010 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt. Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 39.932,93 €
- auf der Ausgabenseite: 26.668,09 €

und wird mit einem Überschuss von 13.264,84 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

23. i) Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Wendelinus Wallerode für das Jahr 2009 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden ST.VITH und Amel, in der Sitzung vom 20.04.2010 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 28.04.2010 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 16.06.2010 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 06.06.2010;

Auf Grund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Amel in der Sitzung vom 16.06.2010 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2009, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 26.851,80 €
- auf der Ausgabenseite: 17.778,90 €

und mit einem Überschuss von 9.072,90 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2009 ohne Bemerkungen genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden ST.VITH und Amel, in der Sitzung vom 20.04.2010 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 26.851,80 €
- auf der Ausgabenseite: 17.778,90 €

und mit einem Überschuss von 9.072,90 € abgeschlossen wird.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode;
- den Herrn Bürgermeister und den Herrn Einnahmer der Gemeinde Amel;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

24. Rechnungsablagen 2009, 2008 und 2007 der Evangelischen Kirchengemeinde. Gutachten.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Rechnungen, die das Presbyterium der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy/ST.VITH in der Sitzung vom 11.04.2010 für die Rechnungsjahre 2009, 2008 und 2007 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in einer Ausfertigung am 14.04.2010 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund dessen, dass die Rechnungsablagen für die Jahre 2007 und 2008 viel zu spät eingereicht wurden;

Aufgrund dessen, dass weder Belege, noch Erklärungen für diese beiden Rechnungsjahre vorliegen;

Aufgrund dessen, dass auch für die Ablage des Rechnungsjahres 2009 keine Belege beigebracht wurden, so dass eine Überprüfung, beziehungsweise Kontrolle der Angaben nicht möglich ist, beschließt der Stadtrat einstimmig:

Kein Gutachten zu den Rechnungsablagen der Jahre 2007, 2008 und 2009 abzugeben.

Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Herrn Vorsitzenden des Provinzkollegiums.

25. Kontrolle der Stadtkasse für das 2. Trimester 2010. Kenntnismahme.

Der Stadtrat:

In Ausführung des Artikels L1124-42 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung nimmt der Stadtrat Kenntnis vom Ergebnis der am 27.07.2010 erfolgten Kontrolle der Stadtkasse, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenbestand und der Stand der einzelnen Konten sich auf 6.824.077,73 € belaufen.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."